Gemeinde Nörvenich
Der Bürgermeister
HSG: 66 - Tiefbau & Grünflächen
Sachbearbeiter: David Passon

Vorlagen-Nr.: 50/2026
(Legislaturperiode 2025-2030)
vom 22.04.2026

Beschlussvorlage

- öffentlicher Teil -

An den

Bauausschuss	18.06.2026
Rat	16.07.2026

Vorschlag zur Anpassung des Winterdienstes durch den Bauhof sowie Abgrenzung der Straßenreinigungsgebühr

I. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die Vorlage berührt den Etat
☐ ja
☐ nein

Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
☐ ja, investiv
☐ ja, konsumtiv
☐ nein

II. Sachdarstellung: (bisherige Erläuterungen)

Der Bauhof der Gemeinde Nörvenich führt den Winterdienst auf Basis der Regelungen der vom Rat der Gemeinde Nörvenich beschlossenen Straßenreinigungssatzung vom 15. Dezember 2021 durch.
.

- **Anlage II und III** der Satzung listen sämtliche Straßen auf, die durch den Bauhof geräumt werden. Der Streuplan vom 01.10.2021 konkretisiert die zu räumenden Straßen durch den Bauhof.

- **Anlage I** definiert die Straßen, deren Räumung von den Anliegern selbst zu übernehmen ist.

Aus den Anlagen wird ersichtlich, dass es Orte in der Gemeinde Nörvenich gibt, in denen die Anwohnerstraßen nicht geräumt werden. Seit Jahren kam es diesbezüglich zu keinerlei Beschwerden. Auch aus den Nachbargemeinden Merzenich und Vettweiß, aus denen bekannt ist, dass seit Jahren kein Winterdienst in Nebenstraßen geleistet wird, sind keine größeren Beschwerden bekannt.

Insoweit stellt sich einerseits die Frage, warum die Handhabung bezüglich des Winterdienstes innerhalb der Gemeinde Nörvenich derart unterschiedlich ist, andererseits überhaupt Winterdienst in den Anwohnerstraßen geleistet wird, wenn das Unterlassen offensichtlich weder innerhalb noch außerhalb des Gemeindegebietes zu nennenswerten Problemen führt.

Eine Änderung, welche den Winterdienst nur noch auf Hauptverkehrsstraßen sowie auf Busrouten und vor kommunalen Liegenschaften vorsieht, hätte eine ganze Reihe von Vorteilen, u.a.:

- Sinkende Kosten = sinkende Gebühren

- Deutlich reduzierter Überstundenaufbau im Bauhof, dadurch auch größere Bereitschaft der Mitarbeiter sich an der sog. „Winterdienstbereitschaft“ zu beteiligen
- Entlastung der Umwelt (Straßenbäume, Böden, Kläranlage usw.)

Nach ständiger Rechtsprechung besteht eine Räumpflicht des Straßenbaulastträgers innerhalb geschlossener Ortschaften nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Dabei sind sowohl die Art und Bedeutung des Verkehrswegs als auch dessen Gefährlichkeit und das zu erwartende Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen.

Als verkehrswichtige Straßen gelten in der Regel
- verkehrsreiche Durchgangsstraßen,
- Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen und
- gemeindliche Hauptverkehrsstraßen.

Eine Reduzierung des Winterdienstes auf verkehrsreiche Durchgangsstraßen, ausschließlich im Hauptort gelegen (z.B. Bahnhofstraße, Burgstraße, Am Kreuzberg, Zülpicher Straße, Dresdener Straße, Josef-Pütz-Straße) sowie Bus- und Schulbusrouten in allen unseren Orten, erscheint vertretbar und sollte von den politischen Gremien als Option in Betracht gezogen werden.

Weiterhin ist aufgefallen, dass der Winterdienst ja bisher keine separate Gebühr hat und insoweit in die Straßenreinigungsgebühr einfließt. Wenn Straßen in denen Winterdienst geleistet wird, nicht identisch sind mit Straßen in denen Straßenreinigung stattfindet, dann kann nur eine getrennte Gebühr künftig Gebührengerechtigkeit bringen. Derzeit ist es möglich, dass Winterdienst auch in Straßen geleistet wird, in denen keine Straßenreinigung vorgesehen ist – damit erfolgt der Winterdienst quasi „gratis“ (Weststr., Kurfürstenstr.). Anders herum gibt es Straßen, in denen Straßenreinigung vorgesehen ist, aber kein Winterdienst. Die Anlieger dieser Straßen müssen aber für den Winterdienst dennoch anteilig mit bezahlen (Frauwüllesheimer Str., Am Hof, Dürener Str.).

Insoweit empfiehlt die Verwaltung grundsätzlich keinen Winterdienst in Baustraßen, Privatstraßen und verkehrsberuhigten Bereichen durchzuführen und ab 2027 die Gebühr für Straßenreinigung und Winterdienst verursachergerecht aufzuteilen.

In **Anlage II** sind die Straßen aufgeführt, die als Hauptverkehrsstraßen, Busrouten sowie als Liegenschaften der Gemeinde klassifiziert sind. Darüber hinaus wird in dieser Anlage ersichtlich, für welche Straßen künftig der Winterdienst aus dem Winterdienst herausgelöst werden. **Anlage III** enthält eine entsprechende kartografische Darstellung dieser Straßenabschnitte.
Um die Akzeptanz eines reduzierten Winterdienstes in der Bevölkerung zu sichern, ist eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit über die zugrunde liegende Problematik erforderlich. Für Besucherinnen und Besucher, die nicht ortsansässig sind, sollen an den Ortseingängen Hinweisschilder mit dem Vermerk **„eingeschränkter Winterdienst“** angebracht werden. Die hierfür anfallenden Kosten sind dem Gebührenhaushalt für Straßenreinigung / Winterdienst zuzuweisen.

III: Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt eine Beschilderung „Eingeschränkter Winterdienst“
nach Einholung einer Genehmigung beim Straßenverkehrsamt Düren an den Ortseingängen aufzustellen. Der Umfang des Winterdienstes wird gemäß der **Anlage II** festgelegt.